



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024 – Auszug aus Drucksache 19/4310 –

Frage Nummer 3 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse ihr zu der als Ersatz für eine Lesung in Augsburg durchgeführten Busfahrt mit dem österreichischen Rechtsextremisten Martin Sellner am 01.12.2024 vorliegen, welche bayerischen Aktivistinnen und Aktivisten und Politikerinnen und Politiker an dem Event teilgenommen haben und in welchen Orten in Bayern sich Martin Sellner an diesem Tag gesichert aufgehalten hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Teilnehmer der Busfahrt trafen sich in Augsburg/Oberhausen und bestiegen auf einem nahegelegenen Parkplatz einen angemieteten Reisebus. Herr Sellner stieg am Euro Rastpark in Jettingen-Scheppach zu und begann anschließend mit seiner Lesung. Die Fahrt führte zunächst über die BAB A8 in Richtung Stuttgart, bevor der Reisebus nach einiger Zeit wendete und zurück auf die BAB A8 in Richtung München fuhr. Nach Beendigung der Lesung verließ Herr Sellner am Euro Rastpark Jettingen-Scheppach den Reisebus. Neben den zuvor genannten Örtlichkeiten hielt sich Herr Sellner am 01.12.2024 ebenfalls in Donauwörth auf.

Im Übrigen zielt die Fragestellung auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-Iva-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen, die für den Fragesteller oder Dritte durch die Drucklegung zumindest aufgrund von Zusatzinformationen identifiziert werden können, rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.